

BVGer D-4286/2010 vom 23. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4286_2010

FR: TAF D-4286/2010 du 23 février 2011

IT: TAF D-4286/2010 del 23 febbraio 2011

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 63 Abs. 2 AsylG widerruft das BFM das Asyl, wenn ein Flüchtling die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat, gefährdet oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen hat. Ein derartiger Widerruf setzt gemäss konstanter Rechtsprechung eine qualifizierte Asylunwürdigkeit (Art. 53 AsylG) voraus; mithin muss die "besonders verwerfliche Handlung" qualitativ eine Stufe über der "verwerflichen Handlung" im Sinne von Art. 53 AsylG stehen. Die in Frage stehende Straftat muss demnach mit einer erheblichen Strafe bedroht sein und eine gewisse Intensität aufweisen. Zudem muss bei der Würdigung einer strafbaren Handlung als "besonders verwerflich" im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 11).

E. 3.2

Nach der bisherigen Rechtsprechung galten als "verwerfliche" Handlungen diejenigen Delikte, die dem abstrakten Verbrechensbegriff des Strafrechts entsprachen (vgl. EMARK 2003 Nr. 11; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Genf/München 2009, Rz. 11.51). Gemäss dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Art. 9 Abs. 1 aStGB galten die mit Zuchthaus bedrohten strafbaren Handlungen als Verbrechen; im Gegensatz zu den mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Vergehen (Art. 9 Abs. 2 aStGB). Zuchthaus galt als die höchste Strafe, mit einem Strafrahmen zwischen einem und zwanzig Jahren respektive, wo es das Gesetz besonders bestimmte, lebenslänglich (Art. 35 aStGB).

E. 3.3

Am 1. Januar 2007 trat der neue Allgemeine Teil des StGB (AT StGB) in Kraft (vgl. AS 2006 3459; BBI 1999 1979). Seither werden als Verbrechen jene Taten definiert, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Demgegenüber sind Vergehen Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt gemäss Art. 40 StGB zwanzig Jahre respektive, wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, lebenslänglich. Da mit der gesetzlichen Neuerung die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis aufgegeben wurde, ist die Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht mehr an diesem begrifflichen Unterschied festzumachen. Neu wird bei der Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen auf die abstrakte Höchststrafandrohung abgestellt. Im Ergebnis handelt es sich jedoch um dieselbe Abgrenzung wie im alten Recht, da die Gefängnisstrafe früher - abgesehen von wenigen Ausnahmen - gemäss Art. 36 aStGB maximal drei Jahre betrug (vgl. Botschaft zur Revision des StGB, BBI 1999 1979 ff., Kommentar zu Art. 10, S. 2000 f.).

E. 3.4

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber mit der Neuformulierung des Verbrechensbegriffs indirekt auch den in den Art. 53 und Art. 63 Abs. 2 AsylG verwendeten Begriff "verwerflich" inhaltlich neu hätte definieren wollen. Mithin besteht keine Veranlassung, die Verknüpfung des Begriffs der "verwerflichen Handlung" mit demjenigen des "Verbrechens" gemäss Art. 10 StGB aufzugeben. Daraus folgt, dass unter den Begriff der "verwerflichen Handlung" im Sinne von Art. 53 AsylG (weiterhin) diejenigen Taten zu subsumieren sind, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

E. 4

Der Asylwiderruf des BFM vom 14. Februar 2008 war vom Bundesverwaltungsgericht am 4. November 2009 kassiert worden, weil die Begründung der Entscheidung unzureichend war und die Verhältnismässigkeitsprüfung fehlte. In der angefochtenen Verfügung vom 5. Mai 2010 ist die Vorinstanz nunmehr ihrer Begründungspflicht nachgekommen und hat die Verhältnismässigkeitsprüfung durchgeführt. Nachfolgend ist nun zu prüfen, ob das BFM das dem Beschwerdeführer am 3. März 1993 gewährte Asyl aufgrund dessen strafrechtlicher Verurteilungen zu Recht widerrufen hat.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hat Straftaten verübt, die in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen in E. 3.2 - 3.4 als verwerflich im Sinne von Art. 53 AsylG zu erachten sind. Er wurde mit Urteil des E. _____ vom (...) unter anderem wegen gewerbsmässigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 und 2 StGB verurteilt. Art. 139 Ziff. 2 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vor, womit dieses Delikt ebenso als "verwerflich" im Sinne von Art. 53 AsylG zu qualifizieren ist wie der mehrfache Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 aStGB (Strafandrohung: Zuchthaus bis zehn Jahre) und der mehrfache Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1a StGB (Strafandrohung: Zuchthaus bis fünf Jahre) aus dem Urteil des B. _____ vom (...).

E. 4.2

Weiter ist zu prüfen, ob die betreffenden Straftaten als "besonders" verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren sind. Dies ist zu bejahen. Der Einwand des Beschwerdeführers, die Delikte aus dem Urteil des B. _____ vom (...) seien wegen einer drohenden unzulässigen Rückwirkung nicht in die Beurteilung einzubeziehen - der Asylwiderruf sei erst seit dem 1. Oktober 1999 gesetzlich vorgesehen - ist unbehelflich, da sich aus der dem betreffenden Urteil zugrunde liegenden Anklageschrift der G. _____ vom (...) ergibt, dass die Straftaten in den Jahren 2000 und 2001 verübt wurden. Der Beschwerdeführer hat wiederholt Diebstähle in qualifizierter Form - als Raub und als gewerbsmässiger Diebstahl - verübt, wodurch er in der Tatbegehung besondere Verwerflichkeit offenbart hat. Das Vorbringen, die Massnahme des Asylwiderrufs verstosse aufgrund des weiten zeitlichen Zurückliegens der Straftaten gegen den Grundsatz von Treu und Glauben stösst ins Leere, zumal das rechtskräftige Urteil des E. _____ von 2007 datiert. Darüber hinaus wurde er erst kürzlich, namentlich am (...), mit Urteil des F. _____ erneut wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung verurteilt. Zwar hat der Beschwerdeführer gemäss Auskunft der H. _____ gegen diesen Entscheid Berufung eingelegt. Da dem Urteil jedoch ein Geständnis betreffend die Taten zugrunde liegt, dürfte der diesbezüglichen Rechtskraft nichts entgegenstehen. Des Weiteren vermögen die Argumente, die begangenen Delikte seien als Jugendsünden und Ausfluss einer schweren Adoleszenzkrise zu qualifizieren sowie die Bekräftigung, er sei gewillt, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten, nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer im Verlaufe der Jahre keinerlei Besserungstendenzen zum Ausdruck brachte und anstatt dessen immer wieder straffällig wurde, wie das jüngste Strafverfahren gegen ihn zeigt (vgl. Sachverhalt Bst. O). Weiter moniert er, dass es nicht statthaft sei, die Freiheitsstrafen zusammenzurechnen und dann im Sinne einer Bilanz auf eine besonders verwerfliche Straftat zu schliessen. Es seien vielmehr die Umstände der Tatbegehung zu würdigen und der Beschwerdeführer als Täter zu beurteilen; der Strafrichter habe diesbezüglich lediglich eine "gewisse Unbelehrbarkeit" und "mangelnden Respekt vor der schweizerischen Rechtsordnung" festgestellt. Dieser Einwand greift nicht. Das Verschulden des Beschwerdeführers wurde im Urteil des E. _____ vom (...) als insgesamt gravierend beurteilt (vgl. S. (...) Urteil). Die einschlägigen Vorstrafen wurden als stark strafferhöhend gewertet und es wurde festgehalten, dass angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer während des pendenten Strafverfahrens weiter delinquent habe, von einer deutlichen Einsichtslosigkeit gesprochen werden müsse (vgl. S. (...) Urteil). Aufgrund des bisherigen Verhaltens sei nicht zu erwarten, dass der Beschwerdeführer keine weiteren Straftaten begehen werde (vgl. S. (...) Urteil). Die Voraussetzungen der hohen Strafandrohung wie auch der Intensität der Straftat für die Qualifikation der Straftaten als besonders verwerflich sind somit zweifellos erfüllt.

E. 4.3

Schliesslich ist bei der Würdigung der betreffenden Delikte als besonders verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG das Kriterium der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Der mit einer behördlichen Anordnung verbundene Eingriff darf demnach für den Betroffenen im Vergleich zur Bedeutung des verfolgten öffentlichen Interesses nicht unangemessen schwer wiegen (vgl. EMARK 2003 Nr. 11 E. 7 S.75).

E. 4.3.1

In seiner Stellungnahme an das BFM vom 1. März 2010 zum Asylwiderruf führte der Beschwerdeführer an, dass die Massnahme unverhältnismässig sei, zumal die begangenen Straftaten in zeitlicher Hinsicht zu weit zurückliegen würden und er insbesondere über die Jahre betrachtet mehrheitlich deliktsfrei gelebt habe. Auf Beschwerdeebene führt er weiter aus, der neu auszustellende Ausweis F würde auf sein Leben erhebliche, präkarisierende und diskriminierende Wirkungen haben und ihm die Arbeits- und Wohnungssuche erheblich erschweren. Damit habe die Massnahme einen rein pönalen Charakter, der dem Resozialisierungszweck von Art. 75 StGB widerspreche. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, an den vorstehenden Erwägungen hinsichtlich der Qualifizierung der verübten Straftaten als besonders verwerflich etwas zu ändern. Der Beschwerdeführer hat während Jahren keinerlei Willigkeit gezeigt, die geltende Gesetzgebung zu beachten, sondern sein straffälliges Verhalten kontinuierlich beibehalten. Wie die Vorinstanz indessen richtig aufzeigt, führt der Widerruf des Asyls nicht zu einer automatischen Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, womit sich der Verlust des Asylstatus nicht unmittelbar konkret nachteilig für den Beschwerdeführer auswirkt. Er hat weiterhin ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz und die Möglichkeit zu arbeiten. Er verfügt als Flüchtling weiterhin über den Non-Refoulement-Schutz gemäss Art. 33 FK und Art. 5 AsylG. Zudem ist er als Flüchtling besser gestellt als die Übrigen vorläufig Aufgenommenen. Demnach stehen dem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung und Prävention strafbaren Handelns (und mithin einem Asylwiderruf wegen Begehens einer besonders verwerflichen Straftat) keine überwiegenden privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüber. Nach dem Gesagten erweist sich der Asylwiderruf als verhältnismässig.

E. 4.3.2

Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 11. Juni 2010 einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 5

Der Beschwerdeführer beantragt weiter die rückwirkende unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG für das erstinstanzliche Verfahren unter Aufhebung der Zwischenverfügung der Vorinstanz, die diesen Antrag ablehnte. Eine amtliche Verteidigung sei aufgrund der erheblichen Tragweite der sich stellenden Rechtsfragen notwendig.

E. 5.1

Die Notwendigkeit anwältlicher Verteidigung kann sich auch im erstinstanzlichen Asylverfahren ergeben (vgl. EMARK 2001 Nr. 11 S. 75 ff.). Ausschlaggebend für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist das Kriterium, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der

professionellen juristischen Hilfe eines Rechtsanwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 122 I 49 E. 2c S.51 ff.; 120 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). In Verfahren, welche vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6, EMARK 2001 Nr. 11 sowie BGE 122 I 8 E. 2c S.10). Im asylrechtlichen Verfahren geht es im Wesentlichen um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Besondere Rechtskenntnisse sind daher im Regelfall nicht erforderlich. Aus diesen Gründen wird die unentgeltliche Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG praxismässig lediglich in den besonderen Fällen gewährt, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen.

E. 5.2

Das BFM hat das Gesuch des Beschwerdeführers vom 4. Februar 2010 zu Recht abgewiesen. Zur Einreichung einer Stellungnahme zum vorinstanzlich beabsichtigten Asylwiderruf war der Beschwerdeführer nicht notwendigerweise auf die professionelle juristische Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes angewiesen. Besondere Rechtskenntnisse waren hierfür nicht notwendig. Das in casu zu behandelnde Verfahren weist keinen speziellen Komplexitätsgrad auf. Es ist davon auszugehen, dass die Verfassung und Einreichung einer entsprechenden einfachen Eingabe dem Beschwerdeführer - allenfalls unter Mitwirkung einer Beratungsstelle - möglich gewesen sein sollte. Insgesamt kann deshalb nicht von einem Fall in Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG gesprochen werden, bei welchem in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestanden hätten. Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren ist deshalb zu verneinen. Der Entscheid des BFM vom 11. Februar 2010 ist mithin zu bestätigen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellen und angemessen sind (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos betrachtet werden konnte und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nun belegt ist, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.